



# GEMEINDE SULZ

---

## VERORDNUNG

### Leinenzwang für Hunde

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 24. Juni 2002.

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, wird zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie Beschädigungen von Kinderspielplätzen, Park- und Freizeitanlagen durch frei herumlaufenden Hunde angeordnet, dass auf den öffentlichen Kinderspielplätzen, den Kindergarten- und Schulplätzen, in besonders gekennzeichneten Bereichen von Sport- und Freizeitanlagen sowie auf dem Rad- und Wanderweg am rechten Ufer der Frutz, auf allen landwirtschaftlichen Wegen, der Auwaldung und auf allen Landwirtschaftsflächen der Gemeinde Sulz Hunde so an der Leine zu führen sind, dass sie die Rasen- und Pflanzflächen sowie die Kinderspielplätze nicht betreten und verunreinigen können. In den vorerwähnten Bereichen sind Verunreinigungen durch Hundekot von dem Besitzer oder Verwahrer von Hunden unverzüglich zu entfernen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Der Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Für die öffentlichen Verkehrsflächen gilt bereits aufgrund der Straßenverkehrsordnung (§ 92), dass der Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen hat, dass Gehsteige, Gehwege, Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigt werden. In diesen Bereichen dürfen Hunde nach der Straßenverkehrsordnung nicht frei herumlaufen.

Für die Entsorgung von Hundekot wurden im gesamten Gemeindegebiet Hundekotsammelbehälter (Robidog) aufgestellt. Bei diesen Behältern können Sie kostenlos Kotsäcke entnehmen. Solche Säcke erhalten Sie auch kostenlos im Gemeindeamt.